

## Hinweise zum Thema "zu erbringende Pflichtstunden"

Laut Mitgliederbeschluss vom 19.02.2023 wurden die zu erbringenden Pflichtstunden in Summe auf 25 erhöht. Es können abgerechnet werden: 10 h für Leistungen außerhalb von Arbeitseinsätzen, sowie 15 h durch Tätigkeiten bei Arbeiten im Schützenverein. Die Leistungen für Einsätze, Besuche von Veranstaltungen und Standaufsichten werden zu jeder Veranstaltung mit 1h zur Abrechnung herangezogen (max. 10h). Leistungen bei Arbeitseinsätzen werden von Beginn bis Ende, so z.B. (Beginn 09:00 Uhr / Ende 12:00 Uhr = 3,0 h) abgerechnet.

Hierzu ist auch die Satzung im §4 Abs. 5 für Anwärter zu beachten.

Die Abrechnung der Arbeitsstunden für das Geschäftsjahr (01.01.-31.12.) erfolgt eigenständig und in schriftlicher Form bis spätestens 31.03. des Folgejahres.

Ein Übertragen von Mehrleistungen auf Familienmitglieder ist möglich. Des Weiteren können Leistungen durch Vertreter des Mitgliedes (Bekannte usw.) erbracht werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Mitglieder zusammen mit weiteren Personen zu den Einsätzen ihre Pflichtstunden erbringen.

Nicht erbrachte Arbeitsleistungen werden mit einem Stundensatz von 12,50 € vom Verein eingefordert (Mitgliederbeschluss vom 19.02.2023).

Ausnahmen bei der Pflicht zur Verrichtung von zu leistenden Arbeitsstunden aus gesundheitlichen Gründen können nur durch schriftlichen Antrag des Mitgliedes beim Vorstand eingereicht werden. Über die Entscheidung des Antrages wird der Antragsteller und die Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt.

Sangerhausen, den 20.02.2023

SCSGH 1571e.V.

Der Vorstand